

Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung

Teil 7: Landschafts-, Natur- und Umweltschutz

erarbeitet vom Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts in Nordrhein-Westfalen¹

Einführung

Die Handreichungen des Arbeitskreises Bewertung kommunalen Schriftguts in NRW entstehen auf der Grundlage der gebündelten Bewertungserfahrungen unterschiedlicher kommunaler Archive in Nordrhein-Westfalen. Da Verwaltungsunterlagen nach 1945 in vielen Kommunen/Kreisen ähnlich strukturiert sind, sollen sie als Empfehlungen Arbeitserleichterung und Unterstützung auch für andere Kommunalarchive bieten, jedoch die eigene Bewertungsarbeit und -entscheidung im jeweiligen Kommunalarchiv nicht ersetzen.

Die Komplexität der Aufgaben und Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung nach 1945 hat zu einer Erstellung mehrerer themenbezogener Handreichungen durch diesen Arbeitskreis geführt. Die vorliegende Handreichung beschäftigt sich mit dem Schriftgut aus dem Bereich Landschafts-, Natur- und Umweltschutz. Weitere Handreichungen zur Ordnungsverwaltung sind bereits erschienen bzw. in Vorbereitung.²

Zu den Unterlagen des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, die auf Leitungsebene der zuständigen kommunalen Organisationseinheiten entstehen, siehe auch die entsprechende Handreichung dieses Arbeitskreises.³

Entwicklung, Rechtsgrundlagen und Aufgaben

Naturschutz war in Deutschland zunächst Aufgabe der einzelnen Länder. Erstmals vereinheitlicht wurde das Umwelt- und Naturschutzrecht im Reichsnaturschutzgesetz (RNG) von 1935⁴, das vor allem Vorschriften zum Flächen- und Artenschutz beinhaltete. Nach dem Zweiten Weltkrieg ging die Zuständigkeit auf die neugegründeten Bundesländer über, die zunächst das RNG als Landesgesetze weiterführten und u. a. noch lange die Praxis der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene fortsetzten.

Nachdem seit den 1950er-Jahren der Flächenverbrauch, die Industrialisierung der Landwirtschaft sowie die Mobilität der Bevölkerung drastisch zugenommen hatten, entstand 1976 das Bundesnaturschutzgesetz⁵ als Rahmengesetz, das die bisherigen Regelungen aufnahm und ergänzte.

Abstrakt ist der Umwelt- und Naturschutz seit 1994 in Artikel 20a des Grundgesetzes festgeschrieben. Seit der Föderalismusreform 2006 besitzt der Bund zwar die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Naturschutzes, doch haben die Länder eine Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz. Zu den nationalen Regelungen treten zahlreiche internationale Abkommen

sowie Programme und einzelne Richtlinien der Europäischen Union.

In Deutschland sind für den Umweltschutz von staatlicher Seite in erster Linie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Umweltbundesamt sowie die entsprechenden Behörden auf Länderebene zuständig. Die zentrale wissenschaftliche Behörde des Bundes für den nationalen und internationalen Naturschutz ist das Bundesamt für Naturschutz. Auf Länder- und Landkreisebene sind weitere Behörden auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig.

Mit der umweltpolitischen Wende der 1970er Jahre stieg die Bedeutung des Naturschutzes auf Ebene der Landesregierungen und der Behörden. In der Folge nahmen auch das Ansehen sowie die finanzielle und personelle Ausstattung deutlich zu.

„Das ‚Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)‘⁶ [LG] löste 1975 das Reichsnaturschutzgesetz endgültig ab und zog eine grundlegende Umstrukturierung des amtlichen Naturschutzes in NRW nach sich. Die Naturschutzstellen und Beauftragten wurden von Landschaftsbeiräten u. a. mit Vertretern der Naturschutzverbände abgelöst. [...] Das Landschaftsgesetz schuf damit Strukturen, die teils bis heute überdauern, und trug zu einer weiteren Professionalisierung des Natur- und Umweltschutzes in NRW bei. Es wurde 2000 durch das ‚Gesetz zum Schutz der Natur in Nord-

1 An der Erarbeitung dieser Bewertungsempfehlung waren folgende Kommunalarchive beteiligt: LWL-Archivamt für Westfalen (Nicola Bruns und Stefan Schröder), LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (Gregor Patt), Kreisarchiv Soest (Iris Zwitzers), Stadt- und Kreisarchiv Paderborn (Ralf Schumacher), Stadtarchive Bochum (Annett Schreiber), Borken (Thomas Hacker), Dortmund (Ute Pradler), Iserlohn (Rico Quaschny), Köln (Andrea Wendenburg), Moers (Daniela Gillner), Münster (Michael Jerusalem) und Sankt Augustin (Michael Korn).

2 Erschienen sind bisher: Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW: Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung, Teil 1: Einführung und Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 88 (2018), S. 37–41; Teil 2: Meldewesen und Bürgerservice; in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 89 (2018), S. 57–59; Teil 3: Personenstandswesen; in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 89 (2018), S. 60–63; Teil 4: Straßenverkehr, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 90 (2019), S. 61–63; Teil 5: Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz; in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 91 (2019), S. 50–53; Teil 6: Gewerbe, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 93/94 (2021), S. 60–64.

3 Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW: Handreichung zur Bewertung von Unterlagen kommunaler Amtsleitungen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 88 (2018), S. 36–37.

4 Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821).

5 Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3573, 3574, bereinigt 1977 I S. 650), Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

6 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. Februar 1975 (GV. NRW, S. 190).

rhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW)⁷ abgelöst.⁸

Seit 1976 gehört zu den Aufgaben der Kommunen/Kreise in diesem Bereich die allgemeine Verpflichtung zu Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich der Informationspflicht, die Landschaftsplanung (als neues Instrument), die Ausweisung von Schutzgebieten und der Schutz von einzelnen Bestandteilen der Natur, die Pflege von Grundstücken sowie der Grunderwerb einschließlich Vorkaufsrecht und Enteignungsmöglichkeiten.⁹

Da die Kommunen/Kreise in ihrem Gebiet, soweit nicht etwas anderes bestimmt worden ist, ausschließliche Träger der öffentlichen Verwaltung auch in Umweltschutzfragen sind, fallen hier vielfältige Aufgaben an, etwa als Abfallwirtschaftsbehörde, Bodenschutzbehörde, Untere Fischereibehörde, Untere Jagdbehörde, Landschaftsschutzbehörde oder als Untere Wasserbehörde.

Die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes hat bei vielen Kommunen/Kreisen mehrfach über die Jahre hinweg zwischen diversen, teils neu geschaffenen Organisationseinheiten insbesondere den Ordnungs-, Grünflächen-, Umweltschutz- sowie Stadtplanungssämtern gewechselt, auch bestanden bzw. bestehen mancherorts überlappende Zuständigkeiten. Ebenso sind mit Pflege und Bewirtschaftung des kommunalen Waldbesitzes teilweise eigene Organisationseinheiten betraut.

Bei der Bewertung des Schriftguts ist jeweils zu berücksichtigen, dass die Unterlagen und Daten in analoger, hybrider oder elektronischer Form, deutlich zunehmend auch in Geoinformationssystemen (GIS) und/oder Fachverfahren, sowie häufig redundant bei Landesbehörden vorliegen.

A. Landschaftsschutz

Landschaftsschutz ist ein Aufgabengebiet der Landschaftsplanung, in der Natur- und Umweltschutz neben anderen Zielen berücksichtigt werden.

Die Kommunen/Kreise wirken bei der (über)örtlichen Landschaftsplanung – wie der Erstellung von Landschaftsplänen, Landschaftsrahmenplänen, Artenschutzprogrammen sowie Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele mit. Hierzu gehört z. B. auch die Mitarbeit an der Ausweisung und Pflege von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen.

Bei der örtlichen Landschaftsplanung im Rahmen der Bestimmungen von Bund und Land liegt ein Schwerpunkt auf der Festlegung und Fortschreibung von Landschaftsplänen für einzelne oder mehrere benachbarte Kommunen/Kreise. Ein Landschaftsplan besteht aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und Erläuterungen.¹⁰ Er enthält insbesondere die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds, besondere

Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, insbesondere zur Förderung der Biodiversität. Damit ist ein solcher Plan auch die ökologische Grundlage für die Bauleitplanung, speziell die Flächennutzungsplanung, sowie für die daraus resultierenden Aufgaben der Verwaltung.

Der Bergbau, der viele Kommunen/Kreise in Nordrhein-Westfalen prägte, bildet einen Sonderfall bei der Betrachtung von Maßnahmen des örtlichen Umweltschutzes, hier vor allem in Form von Bodenschutzmaßnahmen. Den kreisfreien Städten/Kreisen obliegt als Untere Bodenschutzbehörden die Überwachung dokumentierter Altlasten des Bergbaus, wie z. B. Bodenkontaminationen ehemaliger Zechengelände. Daneben überprüfen sie Altlastenverdachtsfälle und leiten, falls nötig, Sanierungsmaßnahmen ein.¹¹ Als Untere Wasserschutzbehörden kontrollieren sie zudem die altlastenbezogene Schadstoffbelastung des Grundwassers und treffen Vorkehrungen zu dessen Schutz.¹²

Folgende Unterlagen sollten archiviert werden:

- Artenschutz, besondere Einzelfälle; z. B. Saatkrähenproblem, Entfernung von Wespennestern
- Ausgleichsflächenkataster (über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei vorgenommenen Eingriffen in die Natur, Karte und Texte)
- Baugrunduntersuchungen ehemaliger Zechengelände oder Chemieparks
- Baumkataster¹³ (v. a. mit Standortdaten, Baumdaten, Mängelbeschreibung, Schäden und Schadsymptomen, baumpflegerischen Maßnahmen)
- Baumschutzakten; besondere Fälle wie alte, große oder ortsbildprägende Bäume mit entsprechenden Gutachten, Presseberichten usw.
- Begleitpläne, Landschaftsplanerische

7 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, bereinigt S. 214).

8 Archivierungsmodell Natur, Umwelt und Verbraucher des Landesarchivs NRW 2018, S. 15f. Siehe das umfangreiche Bewertungsmodell auch zum NRW-Verwaltungsaufbau und der Überlieferung in diesen Bereichen. [<https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Beh%C3%B6rdeninfo-NUV-v1.0-November2020%20.pdf>] [Stand: 26.04.2021].

9 Zur historischen Entwicklung der kommunalen Verwaltung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes in Deutschland siehe Dieter Engelhardt, Natur- und Landschaftsschutz, in: Günter Püttner (Hrsg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 4: Die Fachaufgaben, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin/Heidelberg, New York/Tokyo 1983, S. 455–467.

10 § 7 Abs. 5 LNSchG NRW.

11 § 15 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz NRW in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Siehe hierzu unten Abschnitt C „Abfallvermeidung, -beseitigung und -verwertung“.

12 Als gesetzliche Grundlagen gelten hier insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG NRW). Siehe hierzu unten Abschnitt F „Wasseraufsicht“.

13 Im Baumkataster wird der Baumbestand als Grundlage für die regelmäßige Baumpflege und Baumkontrolle zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf kommunalen Grundstücken abgebildet. Dieses kann vollständig in einem Fachverfahren oder aber in einem Geoportal abgebildet sein; zusätzlich kann es einen analogen Aktenbestand geben.

- Biotoperschließung
- Biotopkataster
- Bodenfunktionskarte¹⁴ sowie Digitale Bodenbelastungskarte bzw. Vorläufer
- Brachflächenkataster
- Einrichtungen für Natur- und Landschaftsschutz bzw. Bildungsmaßnahmen; Planung, Bildung und Unterhaltung
- Gefährdungsabschätzungen und Sanierungskonzepte für ehemalige Zechengelände
- Landschaftspläne; Aufstellung und Fortschreibung – bei der federführenden Stelle¹⁵
- Landschaftsschutzverordnung; Erlass
- Projekte, besondere
- Unterschutzstellung von Landschaftsteilen, Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern

Folgende Unterlagen sollten bewertet werden:

- Baumfäll- und Pflanzkataster¹⁶
- Erosionsschutzprogramme (Maßnahmen gegen den durch Wind oder Wasser verursachten Bodenabtrag)
- Förderprogramme; Umsetzung – kleinere Maßnahmen in der Regel kassabel, z. B. Gehölzaktionen, Förderprogramm Hecken- und Kopfbaumpflege
- Grünflächenkataster¹⁷
- landschaftsrechtliche Genehmigungen, sonstige – z. B. für baugenehmigungsfreie (Bau-) Maßnahmen (Leitungsverlegungen, Wegebau), Anlage von bestimmten Tiergehegen, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, Beseitigung von prägenden Gehölzen (zum Beispiel Baumreihen oder Hecken), Umbruch von Grünland auf Sonderstandorten; wenn aussagekräftig und detailreich archivwürdig, sonst kassabel
- Landschaftsschutzmaßnahmen, einzelne
- Naturpark-Trägervereine, Mitwirkung in → Abstimmung der beteiligten Kommunalarchive
- Ökokonto;¹⁸ Flächenmanagement, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
- Umweltplanung, Plan und digitale Karte zum strategischen/räumlichen Zielkonzept

Folgende Unterlagen sollten kassiert werden:

- Artenschutz, allgemeine Fälle
- Baumschutzakten, allgemeine Fälle
- Bebauungspläne, Bauleitpläne und Baumaßnahmen; Mitwirkung und Stellungnahmen – wegen mangelnder Federführung (diese bei Planungsämtern)
- Duldungs- und Pflegepflichten für bestimmte Flächen und deren Bewuchs; Festlegung und Überwachung
- Landschaftspflegemaßnahmen; Aufsicht und Begleitung
- Landschaftsplanung; Mitwirkung bei der überörtlichen – Federführung meist bei staatlichen Stellen, ansonsten archivwürdig
- Projekte, sonstige

B. Immissions- und Klimaschutz

Die Immissionsschutzstellen beschäftigen sich mit dem Schutz vor und der Vorbeugung von schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)¹⁹. Die Stellen koordinieren den Umweltschutz grundlegend (z. B. durch Arbeitskreise, Aufstellung eines Umweltalarmplanes für Unfälle mit Giften oder Mineralölen) und unternehmen Maßnahmen zur Emissionsminderung (u. a. Aufklärung der Bürger durch Öffentlichkeitsarbeit). Bestimmte Betriebe und Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen verursachen könnten, bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.²⁰ Diese Verfahren werden in der Regel mit umfangreichen Beteiligungen (ggf. auch der Öffentlichkeit) abgewickelt. Ebenso überwachen die Immissionsschutzstellen die Einhaltung der in Rechtsvorschriften bzw. Genehmigungen festgelegten Umwelanforderungen an die Betriebe und Anlagen.

Zentrale Rechtsgrundlage für den Immissionsschutz in NRW ist das Landesimmissionsschutzgesetz.²¹ Um mögliche Konflikte möglichst früh zu erkennen und zu verhindern, spielt der Immissionsschutz auch eine Rolle bei der Bauleitplanung und bei Baugenehmigungsverfahren (vorbeugender Immissionsschutz). Bei Beschwerden über Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Emissionen (z. B. Geräusche, Lichteinwirkung, Luftverunreinigungen und

14 Vorzugsweise im GIS als Teil des vorsorgenden Bodenschutzes Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Der Boden ist nach § 1 zu sichern oder wiederherzustellen, insbesondere wenn sie Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Biotopenentwicklungspotenzial) natürliche Bodenfruchtbarkeit), Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regelfunktion im Wasserhaushalt), Abbau-, Ausgleich- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere zum Schutz des Grundwassers (Regelfunktion im Stoffhaushalt) erhaltenswert sind. Darüber hinaus kann in der Karte der Bodenkühlleistung die Verbreitung von Böden mit hoher Klimarelevanz (Bodenkühlleistung) abgebildet sein. Auch hier sollte das Fachverfahren in die archivistische Bewertung einbezogen werden.

15 Dies sind zumeist die Kreise und kreisfreien Städte, dies können je nach regionalen Gegebenheiten jedoch auch kreisangehörige Kommunen sein.

16 Häufiger enthalten im Geodatenportal, jedoch meist nicht aussagekräftig (Adresse, Anzahl, Stammdurchmesser, Stammumfang, Anlass der Fällung, Aufforstung). Fällungen erfolgen wegen Überalterung, Krankheit oder Sturmschäden, wenn die Bäume nicht mehr verkehrssicher sind und eine Gefährdung darstellen. Ebenso können Bauvorhaben eine Fällung notwendig machen. Zudem werden etliche Ersatz- und Neupflanzungen von Bäumen auf kommunalen Flächen durchgeführt.

17 Im Fachverfahren GEOgraFIS etwa werden Messdaten, und Pflegestandards eingepflegt, d. h. die Inhalte sind ständig in Veränderung. Soweit archivwürdig, müssten Zeitschnitte erstellt werden.

18 Nach § 5a Landschaftsgesetz und Ökokontoverordnung NRW können Ausgleichs- und Umweltförderungsmaßnahmen über einen Flächenpool mit späteren Eingriffen in Landschafts- und Naturschutzgebieten monetär verrechnet werden.

19 Umwelteinwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen, die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken.

20 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15. März 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).

21 Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV.NRW. 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790).

Verbrennungsabgase) überprüfen die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Immissionsschutzbehörden die Anliegen und leiten ggf. Ermittlungsverfahren ein.²² Die Bedeutung des Klimaschutzes ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen, was sich insbesondere im Bereich der Emissionsreduktion auch in den Aufgaben und Unterlagen niederschlägt.

Die Kommunen/Kreise können unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung weitere ordnungsbehördliche Verordnungen zu Betrieb bestimmter Anlagen, Brennstoffen oder Tätigkeiten für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes erlassen.²³

An Aufgaben entstehen vor allem die Genehmigung und Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen (teils vom Beschlussausschuss wahrgenommen), auch bei Baugenehmigungsverfahren; die Überwachung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen; die Erteilung von Ausnahmen vom Gebot der Nachtruhe; die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen sowie die Überwachung des Fluglärms.

Folgende Unterlagen sollten archiviert werden:

- Emissionskataster
- Grubengaskarte, Methankarte²⁴
- Klimaanpassungskonzepte²⁵
- Lärminderungspläne
- Lärmschutz in der Bebauung, besondere Fälle
- Strahlenschutz (z. B. nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl 1986)
- Umweltverträglichkeitsstudien (z. B. Abbau in Steinbrüchen)

Folgende Unterlagen sollten bewertet werden:

- Klimaschutzbeauftragte; Organisation und Tätigkeit
- Klimaschutzmaßnahmen
- Landwirtschaftliche Emissionen (Pestizide)
- Lärmschutzkarten, auch im GIS
- Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz
– bei bedeutenden Betrieben oder besonderen Anlagen bzw. besonders detaillierter Dokumentation archivwürdig, sonst kassabel
- Schadstoffbelastung von Gebäuden, z. B. Asbest
- Umweltzonenkarte

Folgende Unterlagen sollten kassiert werden:

- Deponiegas; Fachverfahren und analoge Messung und Auswertung von Gasabsauganlagen auf Abfalldeponien
- Genehmigung und Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen
- Lärmschutz in der Bebauung, allgemeine Fälle
- Luftuntersuchungen und -messungen, regelmäßige
- Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren
- Petitionen, Eingaben, Beschwerden; allgemeine

- Überörtlicher Immissionsschutz; Unterstützung staatlicher Stellen

C. Abfallvermeidung, -beseitigung und -verwertung

Nachdem seit der Wende zum 20. Jahrhundert zunehmend Kommunen/Kreise anstelle privater Unternehmen für die Abfallbeseitigung zuständig wurden, waren zunächst Einzelthemen in verschiedenen Rechtsnormen festgelegt worden. Mit dem Abfallbeseitigungsgesetz²⁶ wurde 1972 erstmals eine einheitliche gesetzliche Regelung geschaffen, auf deren Grundlage weitere Rechtsverordnungen und Landesgesetze entstanden. Damit endete auch die Zeit der tolerierten wilden Müllkippen.²⁷

Heute sind die zentralen Normen das Bundes-Kreislaufwirtschaftsgesetz und das Landesabfallgesetz²⁸, nach denen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen entsorgt werden dürfen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Entsorgungsträger für die Verwertung und Beseitigung zuständig und garantieren für das Kreis- bzw. Stadtgebiet die Entsorgungssicherheit.²⁹ In vielen Fällen beauftragen sie hierfür Unternehmen oder Eigenbetriebe. Die Aufgaben der ortsnahen Informationen und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen können die Kreise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen bzw. werden von diesen und den kreisfreien Städten in Eigenregie erledigt.³⁰

Insgesamt haben sich drei Zielrichtungen herausgebildet: Die Abfallvermeidung, die Abfallbeseitigung sowie die Abfallverwertung (Recycling).

Zur Überwachung der Abfallbeseitigung stellen die Kreise und kreisfreien Städte als Entsorgungsträger in ihrem Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept auf.³¹ Um die umweltverträgliche Abfallentsorgung sicherzustellen und die

²² Vgl. §§ 6, 14 LImSchG.

²³ Vgl. § 5 LImSchG.

²⁴ Die ggf. ins GIS eingebundene Karte der Methan(CH₄)-Zuströmungen an der Oberfläche und im Baugrund stellt die potentiellen Gefährdungsbereiche durch Grubengaszutritte dar und kann eine wichtige Informationsgrundlage für Bauwillige und Architekten bieten. Es liegt z. T. eine Überschneidung mit dem Altlastenkataster vor. Die Daten dienen der Gefahrenabwehr im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, in der Bauleitplanung sowie im Rahmen von Grundstücksverkäufen. Die erhobenen Daten können u. a. auf die Messstelle, geographischen Lage, Eigentumsverhältnisse, Technische Daten, Proben/Analysen, Beprobung, Ergebnisse umfassen.

²⁵ Kann als statisches Werk oder als Kataster, auch im GIS, vorliegen.

²⁶ Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) vom 7 Juni 1972 (BGBl. I, S. 873).

²⁷ Zur historischen Entwicklung der kommunalen Verwaltung im Bereich des Abfallrechts in Deutschland siehe Ulrich Dosse, Abfallbeseitigung, in: Günter Püttner (Hrsg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 4: Die Fachaufgaben, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin/Heidelberg, New York/Tokyo 1983, S. 490–499.

²⁸ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. 1988 S. 250).

²⁹ Vgl. § 5 LAbfG.

³⁰ Vgl. § 3 LAbfG.

³¹ Vgl. § 5a LAbfG.

Landschaft, den Boden³² und die Gewässer zu schützen, überwacht die Ordnungsverwaltung die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung und leitet ggf. Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Abfallbeseitigung ein. Auf Antrag erteilt die Ordnungsverwaltung Ausnahmegenehmigungen für das Beseitigen von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen. Ferner wirkt die Ordnungsverwaltung bei der Beseitigung von Altlasten mit.

Folgende Unterlagen sollten archiviert werden:

- Abfallwirtschaftskonzept³³
- Altlastenkataster³⁴ (auch bei ehemaligen Flächen des Bergbaus)
- Deponien; Aufsicht
- Müllskandale; Dokumentation

Folgende Unterlagen sollten bewertet werden:

- Abfallentsorgung, betriebliche (Abfallwirtschaftskonzepte von Firmen)
- Bodenschutzmaßnahmen³⁵
- Sonderschadstoffe, Entsorgung; z. B. perfluorierte Tenside (PFT)

Folgende Unterlagen sollten kassiert werden:

- Abfallüberwachungssystem ASYS³⁶
- Altautoverordnung, Verwertungsnachweise
- Deponien, Gebührennachweise und Wiegescheine
- Klärschlambeseitigung
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
– standardisiert und formalisiert³⁷

D. Forstaufsicht

Die Waldbewirtschaftung gehörte meist schon lange vor dem 20. Jahrhundert zu den Aufgaben und häufig substantiellen Einkommensmöglichkeiten von Gemeinden. Auf der Basis des Bundeswaldgesetzes³⁸ von 1975 entstand in NRW 1980 das Landesforstgesetz.³⁹ In der Umsetzung der Föderalismusreform 2006 wurde die Rahmengesetzgebung des Bundes durch die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 GG ersetzt.

Der Wald ist nach § 10 Abs. 1 LForstG „im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden“. Die Zwecke werden in Abs. 3 aufgeführt: „Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.“

Die Forstaufsicht wacht vor allem darüber, dass die waldgesetzlichen Bestimmungen beachtet und eingehalten werden. Untere Forstbehörden waren bis zur 2005 er-

folgten Umstrukturierung des Landesbetriebs Wald und Holz 35 Forstämter, 2021 sind es 14 Regionalforstämter, das Versuchsforstamt Arnsberger Wald sowie das Nationalparkforstamt Eifel. Kommunale Tätigkeit fällt hier überwiegend nur ergänzend an, etwa bei der Unterhaltung von lokalen Forstbetriebsgemeinschaften, deren Aufgaben vor allem in Waldbewirtschaftung und Sicherungspflichten bestehen, oder der Mitwirkung in privatwirtschaftlichen Waldbesitzerverbänden. In einigen walddreichen Kommunen/Kreisen wird darüber hinaus in größerem Umfang eigene Forstwirtschaft betrieben.

Folgende Unterlagen sollten archiviert werden:

- Forstbetriebsgemeinschaften aller Anteilseigner des forstlichen Grundbesitzes (v. a. Jahresrechnungen/ Geschäftsberichte, Protokolle)
- Forstbetriebspläne, kommunale
- Forstdokumentationen, kommunale
- Forsteinrichtungswerke (Ergebnisse der Forstinventur in Schriften und Karten samt Zustandserfassung, Planung, Geschichte, Besitzern, Forsterträge, Baumbestand, Nutzungen, Anpflanzungen)
- Gemeindeforstamtsverbände
- Karten und Pläne zu Waldbesitz und -bestand
- Waldbesitzerverbände (v. a. Jahresrechnungen/ Geschäftsberichte, Protokolle)
- Waldflächenverzeichnisse, kommunale

32 Zentrale Norm ist hier das Bodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790).

33 Nach § 21 KrWG von den für die Abfallentsorgung zuständigen Stellen regelmäßig erstellte Konzepte über Ziele und geplante bzw. durchgeführte Maßnahmen.

34 Auch speziellere Kataster wie Gutachtenkataster zur Sanierung der Flächen oder Tankstellenkataster der außer Betrieb stehenden Tankstellen. Besonderes Augenmerk sollte darauf liegen, welche Informationen analog, als Einzeldateien oder in Fachverfahren bzw. im GIS vorliegen.

35 Bei vielen kreisfreien Kommunen und Kreisen ist hier das landesweite Fachinformationssystem Altlasten und Boden „FIS AlBo“ im Einsatz.

36 Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung GADSYS der Bundesländer wurde mit ASYS ein gemeinsames Datenverarbeitungs-System zur Abfallüberwachung geschaffen. Es dient zur Verarbeitung der Daten, die zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle notwendig sind und findet v. a. Anwendung für Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Register der Abfallentsorgungsanlagen, Transportgenehmigungen, Entsorgungsfachbetriebszertifikate sowie Stammdaten der beteiligten Firmen (Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger).

37 Siehe hierzu Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW: Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung, Teil 1: Einführung und Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, in Archivpflege in Westfalen-Lippe 88 (2018), S. 37–41.

38 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).

39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, bereinigt S. 214).

Zur historischen Entwicklung der kommunalen Verwaltung im Bereich der Forstwirtschaft siehe Klaus von der Groeben, Land- und Forstwirtschaft, in: Günter Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 4: Die Fachaufgaben, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin/Heidelberg, New York/Tokyo 1983, S. 500–530.

Folgende Unterlagen sollten bewertet werden:

- Waldbesitzerverbände; sonstige Unterlagen (z. B. Einzelabrechnungen, allgemeine Schriftwechsel, Beauftragung von Unternehmen)

Folgende Unterlagen sollten kassiert werden:

- Forstbetriebsgemeinschaften; sonstiges Schriftgut (v. a. Einzelabrechnungen)

E. Fischerei- und Jagdaufsicht

Das Gros der Aufgaben in den Bereichen Fischerei und Jagd liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten als Untere Jagdbehörde⁴⁰ bzw. Untere Fischereibehörde. Zentrale Rechtsnormen sind das Landesfischereigesetz⁴¹ sowie das Landesjagdgesetz⁴². Wer in NRW die Fischerei oder die Jagd ausüben möchte, muss einen Fischereischein und einen Fischereierlaubnisschein (für das jeweilige Gewässer) bzw. einen Jagdschein besitzen. Voraussetzung für die Erteilung eines Fischerei- bzw. Jagdscheines ist, bis auf wenige Ausnahmen, die Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung bzw. der Jägerprüfung. Die Unteren Jagd- bzw. Fischereibehörden können zur Unterstützung amtlich verpflichtete Jagd- bzw. Fischereiaufseher bestellen.

Als Eigentümer bejagbarer Flächen sind Kommunen Mitglieder und nach Landesjagdgesetz geschäftsführende Stellen von Jagdgenossenschaften, deren Aufgabe primär in der Verwaltung der Jagdpachten besteht.⁴³

Folgende Unterlagen sollten archiviert werden:

- Fischereiaufseher; Bestellung und Bestätigung
- Fischereibezirke; Bildung
- Fischereigenossenschaften⁴⁴
- Jagdaufseher; Bestellung und Bestätigung
- Jagdgenossenschaften; allgemeine Verwaltung bzw. Aufsicht
 - beinhalten z. B. Jagdpachtverträge, Satzung, Protokolle der Genossenschaftsversammlungen, Wildnachweisungen, Abschusspläne, Grenzbegradigungen, Bekämpfung der Fuchsplage; Jahresrechnungen
- Wildjagdschäden, besondere Tierarten (z. B. Wölfe)

Folgende Unterlagen sollten bewertet werden:

- Streckenmeldungen der Jagdbezirke/Jagdausübungsberechtigten, jährliche
- Auflistung der gejagten oder anderweitig getöteten Anzahl je Wildart und Jagdbezirk

Folgende Unterlagen sollten kassiert werden:

- Elektrofischungen; Genehmigungen
- Fischer- und Jägerprüfungen
 - Massenakten, beinhaltend Einladungen, Prüfungsbögen (Fischerprüfung), Anträge auf Zulassung, Führungszeugnis, Einladungen zur Prüfung, ausgefüllte Fragebögen (Jägerprüfung)
- Fischerei- und Jagdscheine; Ausstellung

- Jagdgenossenschaften; Einzelabrechnungen
- Jagdsteuern
 - beinhalten Jagdsteuerbescheide und Berechnungen für die Jagdbezirke
- Schonzeitaufhebung (z. B. für Graugänse)
 - beinhalten Schriftverkehr mit den Jagdpächtern sowie mit dem Landesamt für Ernährung und Jagd, den Bescheid erteilt anschließend das Landesamt
- Wildjagdschäden; Anmeldung und Bearbeitung üblicher Fälle
 - standardisiertes Verwaltungsverfahren, geringer Informationswert

F. Wasseraufsicht

Aufgabe der Wasserwirtschaft ist es, den Wasserhaushalt zielbewusst so zu ordnen, dass das Wasser dort, wo es benötigt wird, zur richtigen Zeit und in erforderlicher Güte und Menge vorhanden ist.⁴⁵ Zentrale Rechtsnorm ist seit 1957 das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes⁴⁶, das zuletzt 2009 grundlegend novelliert wurde. In der Form der konkurrierenden Gesetzgebung wird es in NRW vom Landeswassergesetz⁴⁷ (LWG) ergänzt.

Hauptinhalte des WHG sind der Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers sowie Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung, außerdem der Hoch-

⁴⁰ Zu den Aufgaben und der historischen Stellung der Unteren Jagdbehöden siehe [Friedrich-Karl] Böttcher, Jagd- und Fischereiaufsicht, Feld- und Forstaufsicht, in: Verein für die Geschichte der Deutschen Landkreise (Hrsg.), Der Kreis. Ein Handbuch, Band 4a: Aufgaben der Kreise. Köln/Berlin 1986, S. 133–139.

⁴¹ Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) vom 22. Juni 1994 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137).

⁴² Landesjagdgesetz (LJG NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153).

⁴³ Nach § 7 LJG NRW sind Jagdgenossenschaften Körperschaften öffentlichen Rechts. Daher handelt es sich bei den Unterlagen, die bei der von der Kommune ausgeübten Geschäftsführung entstehen, nicht um kommunales Schriftgut. Archivwürdige Unterlagen der Jagdgenossenschaften sollten daher einen eigenen Bestand bilden.

⁴⁴ Nach § 22 LFischG sind Fischereigenossenschaften Körperschaften öffentlichen Rechts. Eine kommunale Mitwirkung ist – im Gegensatz zu den Jagdgenossenschaften – nicht gesetzlich vorgeschrieben. Soweit es sich nicht um die Aufsicht über bzw. die Zusammenarbeit mit den Genossenschaft(en) handelt, dürften Unterlagen von Fischereigenossenschaften in kommunalen Registraturen daher durch halbdienstliche Vorstandstätigkeit entstanden sein und sind dann kein kommunales Schriftgut. Archivwürdige Unterlagen der Fischereigenossenschaften selbst müssen daher einen eigenen Bestand bilden. Um diese Unterlagen einzuwerben, sind die Vorstände der Fischereigenossenschaften zu kontaktieren und um Abgabe ihrer Unterlagen zu bitten.

⁴⁵ Zur historischen Entwicklung der kommunalen Verwaltung im Bereich des Wasserrechts siehe Manfred Czychowski, Wasserrecht, Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, in: Günter Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 4: Die Fachaufgaben, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin/Heidelberg, New York/Tokyo 1983, S. 468–489.

⁴⁶ Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, S. 1386), Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).

⁴⁷ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376).

wasserschutz. Nach §93 LWG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer, ihre Benutzung, die Indirekt-einleitungen, die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Wasserschutzgebiete, die Überschwemmungsgebiete, die Talsperren und Rückhaltebecken, die Deiche und weitere relevante Anlagen zu überwachen. Die Obere Wasserbehörde in NRW besteht aus den fünf Bezirksregierungen, die u. a. das Wasserbuch als öffentliches Verzeichnis von Rechtsverhältnissen an Gewässern führen⁴⁸ sowie die Talsperrenaufsicht ausüben. Als Untere Wasserbehörden fungieren die Kreise und kreisfreien Städte. Kommunen können Mitglied in regionalen Wasser- und Bodenverbänden sein,⁴⁹ die sich v. a. um Abwasserreinigung, Trinkwasseraufbereitung und -versorgung sowie die Unterhaltung von Gewässern und Deichen kümmern, bzw. ggf. Wassergenossenschaften zur Versorgung mit und wirtschaftlichen Nutzung von Wasser.

Die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Wasserbehörden tragen selbst erteilte Rechte in das Wasserbuch ein (z. B. Erlaubnisse und Bewilligungen für den Stau eines Gewässers). Bei diesen entstanden daher Unterlagen seit den 1920er-Jahren, die teils bis ins 21. Jahrhundert laufen und die wasserrechtlichen Verhältnisse im jeweiligen Gebiet im Laufe der Jahre dokumentieren.

Folgende Unterlagen sollten archiviert werden:

- Abwasserkataster
- Grundwasserkataster⁵⁰
- Gewässerakten (stille und fließende Gewässer)
- Gewässerschutzberichte
- Hochwasserlagen, besondere
- Hochwasserschutzpläne
- Wasser- und Bodenverbände, Wassergenossenschaften;⁵¹ allgemeine Verwaltung
- (Gründung; Unterlagen der Geschäftsführung, z. B. Satzungen, Niederschriften der Versammlungen, Haushaltspläne, Protokolle der Verbandsschauen, besondere wasserrechtliche Maßnahmen) bzw. Aufsicht
- Öl- und Giftunfälle; besondere Einzelfälle
- Wasserbücher; lokale Ergänzungen
- Wasserschutzgebiete; Ausweisung

Folgende Unterlagen sollten bewertet werden:

- FlussWinIMS⁵²; lokale/regionale Daten aus diesem Fachverfahren
- Gewässerausbau (u. a.: Beschreibung der geplanten Maßnahme, Gewässerschauen, Stellungnahmen, Verzeichnisse der Wasserläufe, öffentliche Ausschreibung, Angebote, Rechnungen, Finanzierungshilfen, Pläne, Grundstücksentschädigungen, Bepflanzungsvorschläge)
 - Bewertung nach naturräumlichen und örtlichen Gegebenheiten
- Hochwasserrückhaltebecken; Bau von

- Besonderheiten und den jeweiligen Naturraum dokumentierende Unterlagen archivwürdig, sonst kassabel
- Regenwassernutzung; Förderung der
- Schiffsverkehr; Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit⁵³
- Trinkwasserbrunnen; Erlaubniserteilung zu Bau und Betrieb

Folgende Unterlagen sollten kassiert werden:

- Behälter; Eignungsfeststellung und Überprüfung bei Heizöl, Diesel, Benzin und anderen Leichtflüssigkeiten
- Beschwerden und Ermittlungsverfahren (z. B. wegen Gewässerverunreinigungen, Ölsuren); standardisierte Fälle⁵⁴
- Erlaubniserteilung (außer bei lokalen Besonderheiten), z. B.
 - Abwasser, Aufbereiten oder Einleiten
 - Wärmepumpen, Bau und Betrieb
 - Grundwasser- und Gewässerentnahme
 - Kleinkläranlagen, Bau und Betrieb
 - Niederschlagswasser, Einleitung von befestigten Flächen in den Boden
 - Wärmesonden, Einbringung
- Hochwasserlagen, übliche
- Öl- und Giftunfälle; allgemeine Einzelfälle
- Ordnungswidrigkeitsverfahren, standardisierte
- Tankstellen; Aufsicht, Eignungsfeststellung und Überprüfung

48 Zentral für die Entwicklung jener Gewerbebetriebe, die früher Wasserkraft nutzten.

49 Vgl. Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03.09.1937 (RGBl. I S. 933ff) und das Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405ff).

50 Teils vorliegend als Fachverfahren zur nach Landeswasser- sowie Bundeswassergesetz vorgeschriebenen Erfassung der Grundwasser-Standorte (Brunnen) mit geografischer Angabe der Lage und zur Überwachung der GW-Qualität durch Erfassung der physikalisch-chemischen Parameter.

51 Wasser- und Bodenverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Auch hier ist eine kommunale Mitwirkung nicht gesetzlich vorgeschrieben. Soweit es sich nicht um die Aufsicht über bzw. die Zusammenarbeit mit den Verbände(n) handelt, dürften Unterlagen von Wasser- und Bodenverbänden in kommunalen Registraturen daher durch halbdienstliche Vorstandstätigkeit entstanden sein und sind dann kein kommunales Schriftgut. Archivwürdige Unterlagen von Wasser- und Bodenverbänden selbst müssen daher einen eigenen Bestand bilden. Um diese Unterlagen einzuwerben, sind die Verbandsvorstände zu kontaktieren und um Abgabe ihrer Unterlagen zu bitten. Weiterführende Hinweise bei Stefan Schröder, Historische Unterlagen der Wasser- und Bodenverbände, Teil 4 und Ende: Gesetzeslage seit 1913 und die Konsequenzen für die Überlieferungsbildung, in: archivamtblog vom 12.01.2017, <https://archivamt.hypothesen.org/4603>. Dort auch Hinweise auf die Teile 1–3.

52 GIS-Tool für Wasser und Oberflächengewässer in NRW. Bei Anschluss an das Landesverwaltungsnetz Zugriff auf umfangreiche Fachdaten des Landes; Abruf, Verknüpfung und Analyse von räumlichen Fachdaten.

53 Leichtigkeit im Schiffsverkehr: Schaffung und Unterhaltung der benötigten Infrastruktur

54 Vgl. Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW: Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung, Teil 1: Einführung und Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 88 (2018), S. 37–41.

G. Förderung der Biodiversität und Umweltbildung

Seit den 1970er-Jahren hat die Umweltbildung als neues (freiwilliges) Aufgabengebiet in den Kommunen/Kreisen zunehmend Raum gewonnen, was sich auch in teils eigenen Organisationseinheiten widerspiegelt. Primäre Aufgabe ist weniger die Gefahrenabwehr, als die Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Weiterhin zählen dazu die Vermittlung der Anliegen in die Bevölkerung und deren Beratung bei Maßnahmen.

Folgende Unterlagen sollten archiviert werden:

- Biotoperfassung
- Dokumentationen zu Bürgeraktionen und Kampagnen
- Monitoring Flora und Fauna; Ergebnisse und wissenschaftliche Arbeiten
- Umweltberichte
- Umweltprogramme (Angebotsübersichten)

Folgende Unterlagen sollten bewertet werden:

- Artenschutzprogramme; kommunale Umsetzung
- Artenschutzverwaltung⁵⁵
- Biotoppflegemaßnahmen
- Energiebeauftragte; Organisation und Tätigkeit
- Fachkarten und -pläne, z. B. teils im GIS Klimaanpassungskonzepte, Klimafunktionskarten samt Planungs-

hinweisen oder Stadtplaneinträge z. B. zu den Themen Abfall, Energie, Industrie und Umwelt, Klimaschutz, Natur und Landschaft, Umweltbildung, Umweltschutz im Alltag, Verkehr und Wasser

- Freiflächen (Spielplätze, Parks, Schulgelände etc.); naturnahe Planung, Anlage und Pflege von innerstädtischen
- Programme von EU, Bund und Land zur Förderung der Biodiversität, Umweltbildung und Nachhaltigkeit; Umsetzung und Förderung

Folgende Unterlagen sollten kassiert werden:

- Bundesartenschutzverordnung; Überwachung der Kennzeichnungspflicht
- Bürgeranfragen, allgemeine
- Energiebeauftragter; Akten zu Einzelobjekten
- Fachbeitrag, ökologischer; Erstellung (Mitwirkung bei Bebauungsplänen)
- Gefahrstoffbeauftragter; Prüfungen in der Kommunalverwaltung selbst

⁵⁵ Z. B. mit dem Fachverfahren ASPE als Informations- und Verwaltungssystem zum Artenschutz. Es enthält Tierhalter mit Art und Anzahl geschützter Tiere. Im Programm können auch Daten der WISIA-Datenbank des Bundesamts für Naturschutz hinterlegt sein.